

Aktenzeichen:

5 S 4/24

12 C 675/23 AG Stuttgart-Bad Cannstatt



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

I, vertreten durch d. Geschäftsführer,

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **PHP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Heilbronner Straße 300-302, 70469
Stuttgart, Gz.: 411/23KaZi

gegen

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Stuttgart - 5. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
die Richterin am Landgericht | und die Richterin am Landgericht | aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 12.09.2024 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt

vom 08.12.2023, Az. 12 C 675/23, wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 773,13 € festgesetzt.

Gründe:

Die von der Beklagten eingelegte Berufung ist zulässig, insbesondere kann die von der Beklagten angegriffene Annahme der internationalen Zuständigkeit im Berufungsverfahren grundsätzlich gerügt werden, § 513 Abs. 2 ZPO ist nicht anwendbar (Musielak/Voit/Ball ZPO § 513 Rn. 7).

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils wird Bezug genommen.

1. Das Amtsgericht ist richtigerweise von seiner internationalen Zuständigkeit ausgegangen, da die Klägerin sich als Geschädigte gem. Art. 13 Abs. 2 EuGVVO auf die Regelung der Zuständigkeit in Art. 11 Abs. 1 b) EuGVVO berufen und Klage an ihrem Sitz, dem forum actoris, erheben kann.

Wie vom Amtsgericht zutreffend angenommen, richtet sich die internationale Zuständigkeit nach Art. 13 Abs. 2, 11 Abs. 1 b) EuGVVO, wonach der Geschädigte vor dem Gericht des Orts in einem Mitgliedsstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann (EuGH, Urteil vom 18.12.2007 - C-436/06 = BeckRS 2007, 71083 Rn. 31).

Die Klägerin ist Geschädigte im Sinne von Art. 13 Abs. 2 EuGVVO, da sie aufgrund der Abtretung der streitgegenständlichen Ansprüche ein Recht auf Ersatz eines von einem Fahrzeug verursachten Schadens hat.

In Einschränkung des Wortlauts von Art. 11 und Art. 13 EuGVVO ergibt sich nach allgemeiner An-

sicht aus dem Schutzzweck der hier anwendbaren Vorschriften, dass die Abweichungen von den Zuständigkeitsregeln in Versicherungssachen eng ausgelegt werden müssen. Die in Rede stehenden besonderen Zuständigkeitsregeln dürfen nicht auf Personen erstreckt werden, die dieses Schutzes nicht bedürfen (vgl. nur EuGH, Urteil vom 26.05. 2005 - C-77/04 Groupement d'intérêt économique [GIE] Réunion européenne u.a./Zurich España).

Wie vom Amtsgericht zutreffend ausgeführt, ist die Klägerin hier schutzbedürftig im Sinne dieser Anforderungen, da sie - anders als die Beklagte - über keine besondere Sachkunde im italienischen Recht verfügt und sich damit gegenüber der Beklagten in einer schwächeren Position befindet.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von der Berufung angeführten Entscheidungen des EuGH in den Sachen Hofsoe (Urt. v. 31.01.2018, C-106/17) und T.B. (Urt. v. 21.10.2020, C-393/20).

In beiden Entscheidungen hat der EuGH ausgeführt, dass im Rahmen der Beziehungen zwischen gewerblich Tätigen des Versicherungssektors ein besonderer Schutz nicht gerechtfertigt ist, da keiner als der gegenüber dem anderen Schwächere angesehen werden könne.

Im Fall |) hatte der Kläger im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit die Schadensersatzforderung aufgekauft und dann am forum actoris in Polen geltend gemacht. Der EuGH hat im Vorabentscheidungsverfahren formuliert, dass sich eine natürliche Person, deren gewerbliche Tätigkeit insbesondere in der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegen Versicherer besteht und die sich auf einen mit dem Opfer eines Verkehrsunfalls geschlossenen Zessionsvertrag beruft, um vor einem Gericht des Mitgliedstaats des Wohnsitzes des Geschädigten Klage zu erheben gegen den Haftpflichtversicherer des Verursachers dieses Unfalls, dessen Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, nicht auf diese Bestimmung berufen kann.

In der Entscheidung T.B. formulierte der EuGH im Leitsatz, dass sich eine Gesellschaft, die im Gegenzug für die Leistungen, die sie an den unmittelbar Geschädigten eines Verkehrsunfalls im Zusammenhang mit dem infolge dieses Unfalls entstandenen Schaden erbracht hat, den haftpflichtrechtlichen Schadensersatzanspruch erworben hat, um vom Versicherer des Unfallverursachers die Zahlung zu verlangen, nicht am forum actoris klagen kann.

Beide Fallgestaltungen sind damit nicht mit der vorliegenden Frage vergleichbar, da die Schadensersatzforderung des Geschädigten gerade nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit im Versicherungssektor an die Zessionarin abgetreten wurde.

Anders als die Berufung meint, ist auch nicht erheblich, dass die Klägerin Schadensersatzforderungen als Teil ihrer gewerblichen Tätigkeit eintreibt. Im Gegensatz zu den genannten Entscheidungen erfolgte die Abtretung vorliegend nicht als Gegenleistung (Ankauf der Forderung, T.B.: als Zahlungsmodalität für die Erbringungen von Reparatur-/ Gutachterleistungen) sondern im Rahmen der allgemeinen Flottenverwaltung der Mietfahrzeuge.

Nach Ansicht der Kammer sind damit die Entscheidungen nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar, eine Einschränkung der Anwendbarkeit der Zuständigkeitsvorschriften ist nicht angezeigt.

2. Daher ist die Kammer auch nicht verpflichtet, den Rechtsstreit dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AEUV vorzulegen.

Anders als die Berufung meint, legt die Kammer die einschlägigen Zuständigkeitsvorschriften nicht erweiternd aus, da sich aus den oben genannten Entscheidungen eindeutig ergibt, dass nicht die Abtretung der Schadensersatzforderung per se einer Anwendbarkeit der Zuständigkeitsvorschriften entgegensteht, sondern dass die gewerbliche Tätigkeit der Zessionare im Versicherungssektor deren Schutzbedürftigkeit entfallen lässt. Eine derartige gewerbliche Tätigkeit der Klägerin liegt hier jedoch gerade nicht vor.

3. Das Amtsgericht hat weiterhin zutreffend die Begründetheit der Klage bejaht. Die Beklagte hat sich trotz anderslautender Ankündigung (Bl.17 AG) und mehrfacher Hinweise, dass das Amtsgericht von seiner internationalen Zuständigkeit ausgeht, nicht zur Sache eingelassen (vgl. Bl. 23 AG, Bl. 25 AG). Der Vortrag der Klägerin ist damit als zugestanden zugrunde zu legen, § 138 Abs. 3 ZPO. Die konkrete Anwendung des italienischen Rechts wurde in der Berufung nicht angegriffen.

Nach alledem war die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 93 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

r

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht